

Von: [REDACTED]

Gesendet: Mi: woch, 5. November 2025 14:31

An: LP 3 <lp3@bsw.hamburg.de>

Cc: [REDACTED]

Betreff: AW: Altona-Nord 29 und FNP- und LaPro-Änderung „Mischnutzung nördlich Waidmannstraße in Altona-Nord“ - Einladung zum Arbeitskreis 1

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

vielen Dank für die Einladung zum Arbeitskreis 1 des Bebauungsplans Altona-Nord 29. Wir vom Referat I22 für Luftreinhaltung (Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft) werden an dem Termin teilnehmen, um das aktuelle Luftschadstoffgutachten bzw. die Ablehnung unserer Stellungnahme diesbezüglich zu besprechen.

In der Abwägungstabelle zum AK1 wird als Begründung der Ablehnung aufgeführt, dass die 39. BImSchVBürgersteigenicht als Aufenthaltsorte definiert. Die 39. BImSchV legt gemäß Anlage 3 Buchstabe A. fest, dass die Luft an allen Orten beurteilt wird, mit Ausnahme von:

- Orten, zu denen die Öffentlichkeit keinen Zugang hat und in denen es keine festen Wohnunterkünfte gibt;
- auf dem Gelände von Arbeitsstätten, für die alle relevanten Bestimmungen über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gelten;
- auf den Fahrbahnen der Straßen und, sofern Fußgänger und Fußgängerinnen für gewöhnlich dorthin keinen Zugang haben, auf dem Mittelstreifen der Straßen.

Demzufolge gehören auch Bürgersteige zu den beurteilungsrelevanten Immissionsorten. Gerne erläutern wir dies weiter im vorgesehenen Arbeitskreis.

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]

I22 Luftreinhaltung, BUKEA